

Wossifische



Zeitung

Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen

15 Pfennig

Die Vossische Zeitung erscheint wöchentlich zwölfmal, die Postausgabe in vergrößertem Umfang sechsmal (Morgen- und Abendblatt vereinigt). Sonntags mit der illustrierten Beilage "Zeitung". Sonstige Beilagen: "Recht und Leben" - "Umschau in Technik und Wirtschaft" - "Für Reise und Wanderung" - "Literarische Umschau".

Wöchentlich 1,- Mark, monatlich 4,30 Mark in Berlin und Orten mit eigener Zustellung. Bei Ausfall der Lieferung wegen höherer Gewalt oder Streik kein Anspruch auf Rückzahlung. Anzeigenpreise in Goldmark, mm-Zeile 30 Pfennig, Familien-Anzeigen mm-Zeile 15 Pfennig. Anzeigenpreis für Aufnahme in bestimmter Nummer.

Verlag Ullstein, Chefredakteur: Georg Bernhard Varnatz, Redakteur (m. Ausn.) d. Handelt.: Carl M. i. ch. Berlin, Uuerl., Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn Porto beiliegt.

Verlag und Schriftleitung: Berlin SW 68, Kodstr. 22-26

Fernsprech-Zentrale Ullstein, Amt Däncho 3600-3602, für den Fernverkehr Amt Däncho 3606-3608, Telegramm-Adresse: Ullsteinhaus, Berlin. Postcheckkonto Berlin 3605

Nismus freigesprochen

Das Urteil von Chemnitz

Nachrichtendienst der "Wossifischen Zeitung"

Chemnitz, 20. April

Im Prozeß Komus verurteilte heute nachmittags um 5 Uhr vor Hofgericht Chemnitz die Vorstände des Gemeinamen Schöffengerichts Chemnitz, Amtsgerichtsdirektor Magirus, nach Androhung scharfer Ordnungsstrafen für den Fall irgendeiner Rückänderung folgendes Urteil:

Der Angeklagte wird freigesprochen; die Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last.

In der Urteilsbegründung leht es der Gerichtshof ab, auf die Ursprünge des nunmehr zum Abschluß gebrachten Strafverfahrens näher einzugehen; nur so nebenher wird bemerkt, daß die Angeklagten der rechtslebenden Würdige Weidemann und Dr. Rauff bloß einen unerheblichen Anstoß geleistet haben. Aus dem Gange der Ver-

handlung, nicht zuletzt aus den Verlesungen der Akten, hat das Schöffengericht die Überzeugung gefaßt, daß Komus, der seiner juristischen Qualifikation nach im übrigen durchaus befähigt erscheint, die Geschäfte eines Schöffengerichts zu führen, im Besonderen, sich den Intentionen der ihm politisch gefinnungsgewordenen hiesigen Landesregierung angeschlossen, im einzelnen, höchst bemerkliche Handlungen und Unterlassungen begangen habe. Immerhin habe sich der in den hiesigen Intentionen Fällen vorhandene hinreichende Entzerrnd im Laufe der Beweisaufnahme nicht zu der Gewißheit verdrückt, daß Komus wirklich in dem von der Anklagevertretung behaupteten Sinne gegen § 336 St.G.B. verstoßen habe.

Zu dem Vorwurfe, daß Komus mit einseitiger Schärfe gegen Nationalsozialisten eingegriffen sei, nimmt die Urteilsbegründung insofern Stellung, als sie konstatiert, daß je die Generalkommissionen selber aus der amtlichen Behandlung der hier angegebenen Fälle teilsweise Anschulldigung gegen Komus hergeleitet habe.

(Siehe auch vierte Seite)

Coollidge bleibt

beim Rückgabe-Plan

Nachrichtendienst der "Wossifischen Zeitung"

New York, 20. April

Der vom Abgeordneten O'Connell angegriffene Schatzsekreter Mellon erläßt eine ausführliche Erklärung zugunsten des beanstandeten Geschenkentwurfs für die Rückgabe des beschlagnahmten deutschen Privatvermögens. Er verweist sich vor allem gegen die perfidischen Beschäftigungen O'Connors, als habe er in seiner Eigenschaft als Aktionär bestimmter Gesellschaften ein finanzielles Interesse am Zustandekommen des Gesetzes. Auf die Entschädigungen der Entschädigungskommission, die u. a. die Forderungen dieser Gesellschaften anerkennt hat, habe er gar keinen Einfluß.

Dann legt er noch einmal alle Gründe auseinander, die das Bundeskabinett veranlassen, dem Geschenkentwurf Oden Mills' als beste Lösung für die gleichzeitige Befriedigung der amerikanischen Kriegesentschädigungsforderer und die Befriedigung des Rückgabeplans seine Unterstützung zu gewähren. Falls die Gegner der Vorlage eine bessere Lösung wünschen, sollten sie Vorschläge machen. Mit negativer Kritik läßt man nicht weiter.

Der Sprecher des Weissen Hauses erklärt, Präsident Coolidge teile durchaus den Standpunkt Mellons betreffs Rückgabe des beschlagnahmten Eigentums und heile Mills' getriggerte Erklärung für eine gründliche und schlußlose Darlegung der Lage. Falls der jetzige Plan unannehmbar sei, läßt jemand einen besseren vorschlagen. Entschädigung nicht gefordert, sollten die Pläne des Schatzsekretärs befristet werden.

Die Rif-Delegation an die Presse

Nachrichtendienst der "Wossifischen Zeitung"

Paris, 20. April

Die Rif-Delegation hat heute morgen der Presse ein Dokument überreicht, in welchem sie die Gegenwärtige Abd el Krims aus den Friedensverhandlungen der Franzosen und Spanier zusammenfaßt. In der Einleitung des Dokuments erklärt die Rif-Delegation, sie wolle die öffentliche Meinung der Welt zum Gegenstand ihrer wertvollen kritischen Aufmerksamkeit machen und verwerfe deshalb jegliche Geheimdiplomatie. Sie schloß vor, daß in der Frage der Entsendung Abd el Krims aus dem Rif ein Kompromiß dadurch gefunden werden müßte, daß diese Frage jurisdiktorisch würde. Die allierten Regierungen müßten sich in der Tat fragen, ob eine förmliche Entsendung möglich oder nichtdenkbar sei. Auch konnte eine Entsendung Abd el Krims außerhalb der Länder des Riflands nicht in Betracht kommen.

Sie fragte der Entsendung könnte ins Auge gefaßt werden, aber nur bei einer Kompromission durch eine regelrechte Militia, die von den Stämmen gestellt würde. Der Zustand der Gesan-

genen endlich soll erst nach dem Friedensschluß vorgenommen werden. "Wir sind der Ansicht", heißt es im Dokument, "daß die Friedensverhandlungen sich im ungenügenden Rahmen dieser Befragung halten müssen, wenn ein einflussreicher und dauerhafter Frieden erreicht werden soll."

Die Mitteilung des Dokumentes an die Pressevertreter hat großes Aufsehen hervorgerufen, da es das erstmalig ist, daß Abd el Krims unmittelbar mit der Weltpresse in Verbindung tritt.

Beitlen unerschütterlich

Nachrichtendienst der "Wossifischen Zeitung"

hh. Budapest, 20. April

Die heutigen Enthüllungen des Obersten Orosz Pallavicini über die Rolle des Ministerpräsidenten Grafen Bethlen und des Innenministers Jovan Rakosy in den verwickelten Gäläckerfragen haben begrifflicherweise große Sensation erregt. Man glaubt allgemein, daß der heutige Tag einen Wendepunkt in der Frontenrisikofrage darstellt, denn nach den Enthüllungen Pallavicini werde man die politische Seite der Gäläckerfragen nicht mehr länger im Dunkeln halten können. Pallavicini soll übrigens noch weitere Enthüllungen bereit halten und es verleiht, daß ebenfalls die Enthüllungen der Polizei funktionelle Daten über die Zusammenhänge der Gäläckerentscheidungen aufdecken werden.

Ministerpräsident Graf Stephan Bethlen war während der Rede Pallavicini nicht im Parlament anwesend, und es ist später eintraf, kündigte er an, daß er morgen auf die Rede Pallavicini antworten werde. In oppositionellen Kreisen kam die Auffassung zur Geltung, daß die Enthüllungen Pallavicini unbedingt den Sturz der Regierung nach sich ziehen würden. Graf Bethlen erklärte jedoch in den Verhandlungen des Parlaments seinen Freunden, er denke nicht an Rücktritt. Als Ultima ratio könne höchstens die Auflösung der Nationalversammlung in Betracht kommen. Wichtig ist der Jaugen, durch die Pallavicini seine Behauptungen im Falle eines Beschloßes bestätigen lassen will, erklärt man, daß es sich hauptsächlich um den Sekretär des Feldbüros Adnanow, den Franziskanerpropst Donis, handelt, der sich mit seinem Dienstherrn überworfen hat.

Schreibung für Lord Reading

Nachrichtendienst der "Wossifischen Zeitung"

who London, 20. April

Der ehemalige Bischof von Indien, Lord Reading, und Gattin waren heute Gäste des Königs in Windsor. Der der Waise nach Windsor fand eine wichtige Aussprache zwischen Baldwin und Reading statt. Der König verließ Lord Reading in Anerkennung seiner Verdienste während seiner Amtszeit als Bischof von Indien den Marquis-Titel.

Ein Ausweg

Von

Reichsgerichtsrat Dr. Schmidt

Bei den Verhandlungen zwischen der Reichsregierung und den Vertretern über die Behandlung des Volksentsatzes auf Entgegnung und des Kompromißentwurfs über die Abfindung der ehemaligen Fürstlichen Spielte neben der endgültigen Regelung des Kompromißentwurfs auch die Frage der Abfindung des Reichspräsidenten. Die Abfindung über diese auf Volksentsatzliche Beschluß lassen soll.

Der Tat ist diese Frage für den Ausgang der schon seit Monaten das Volk erregenden Angelegenheit von weit mehr als formeller Bedeutung. Sowohl der Erfolg eines Abfindungsgesetzes vor dem Volksentsatz über die Entgegnung als auch die Abfindung des Reichspräsidenten im Falle der Ablehnung der Entgegnung durch den Volksentsatz vorgeschriebene Regelung der Abfindung durch die öffentliche Entscheidung kann auf den Ausgang des Entscheidungssitzungsmittels weitgehende Wirkungen ausüben, die sich nur bei genauem Kenntnis der Sache der Wähler einigermaßen zutreffend im voraus abschätzen lassen. Auch kann die Einwahlung sowohl der einen wie der anderen Weihenfolge unermittelbar kausaleffektliche Vermittelungen herbeiführen. Ich will nicht die Abfindung des Reichspräsidenten als möglichste von dem Reichspräsidenten, der es verneint hätte, nach kürzester Frist durch Verleumdung des Entgegnungsgesetzes wieder aufgehoben werden, wenn durch den Volksentsatz dieses Gesetz beschloßen würde. Wird aber die Entscheidung über die Abfindung des Reichspräsidenten über das Abfindungsgesetz bis nach dem Volksentsatz aufgehoben, so wird nach einer Ablehnung der Entgegnung durch das Volk die Verantwortung für die neuen Freunde des Abfindungsgesetzes (sicher nach liegen) auf die Wähler der Abänderungsentscheidungen übertragen zu fallen zu Falle zu bringen, so daß die ganze Frage vorerst ungelöst bleiben und die Erregung fortauern würde.

Selbst wenn etwa der Reichstag den Kompromißentwurf vor dem Volksentsatz einbilligt verabschiedete, wäre eine Entscheidung nach negativen Ausfall des Volksentsatzes über die Entgegnung nicht hergestellt, weil das Einpruchsgesetz des Reichspräsidenten, mit dem in diesem Falle um so einflussreicher gerechnet werden muß, weil dem Entwurf verfassungsgemäßer Charakter beizulegen wird, zur Abfindung eines Eintrags einmüßig das Reichspräsidenten über den 76. April 1. und 3. 1923, zwei Drittel der Stimmen der Länder erforderlich wären.

Bei dieser Lage wäre zu erörtern, ob es nicht angeht und sich empfiehlt, den Kompromißentwurf im Reichstagsplenum nicht gebändert zu behandeln, ihn vielmehr nach der Beschlußfassung des Reichstags dem Reichspräsidenten zur Stellung einer Weihenfolge für seine Annahme bei der Beratung über das Volksentsatzes als Abänderungsantrag zu dem von diesem verlangten Entwurf eines Entgegnungsgesetzes einzubringen und anzunehmen und ihn sodann neben diesem Entwurf dem Reichspräsidenten zur Stellung einer Weihenfolge zur Billigung dieses Verfahrens folgt aus Art. 73. 1. und 3. 1923, und § 3 des zu dessen Ausführung erlassenen Gesetzes vom 27. Juni 1921 über den Volksentsatz. Nach jeder Beschlußfassung des Reichstags über die Abfindung des Reichspräsidenten als Abänderungsantrag vor dem Volksentsatz zu bringen, wenn er nicht, um Reichstag unverändert angenommen worden ist. Die Verfassung bestimmt den Reichstag also nicht auf die Wahl, den Entwurfvertrag glatt anzunehmen oder abzulehnen, sich vielmehr die Wahl zu machen, die er zu erörtern ist. Vor. Dabei legt sie den Umfang und der Tragweite der Veränderungen seine Grenzen, unterteilt aber als selbstverständlich, daß im Falle irgendeiner Veränderung sowohl der ursprüngliche als auch der veränderte Entwurf dem Reichspräsidenten zu unterbreiten ist. Dem Reichspräsidenten bestimmt der erwähnte § 3 des Ausführungsgesetzes, daß falls der Reichstag das Volksentsatzes in veränderter Form annimmt, daß neben dem vom Volksentsatz verlangten auch der vom Reichspräsidenten verlangte Entwurf dem Reichspräsidenten zu unterbreiten ist. Daß auch diese Bestimmung eine "Veränderung" durch Auffüllung eines willkürlichen "abwiesenden" Geschenkentwurfes zulassen will, ergibt sich schon aus ihrem Wortlaut. Nach dem Spruche der beiden Entscheidungsgremien kann über die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens während nicht Zweifel bestehen.

Da die Fragen beim Volksentsatz nach § 15 des Gesetzes vom 27. 6. 1921 zur glatten Beantwortung mit "Ja" oder "Nein" gestellt werden müssen, so wären im Falle eines dem Reichspräsidenten vorgelegten veränderten Reichstagsbeschlusses den Abfindungsgesetzes nach § 1. die Fragen zu stellen, ob dem Reichspräsidenten verlangten Geschenkentwurf über die Entgegnung anzunehmen, 2. die Frage, ob es für den Fall, daß dieser Geschenkentwurf die verfassungsmäßig erforderliche Weihenfolge nicht erlangt, die Abfindung des Reichspräsidenten im Reichstag angenommenen Geschenkentwurf anzunehmen. Die Frage 2 wäre bei dieser Fragestellung gleichmäßig von dem